



Bildungs- und Erziehungsplan

Einrichtungsspezifische Schwerpunkte und Ausrichtungen

Erlebnishaus

Tageseinrichtungen für Kinder der Arbeiterwohlfahrt
Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V., Zeistr. 1 in 50126 Bergheim

50354 Hrth-Gleuel
Bergmannstr. 172 d
Telefon + Fax: 02233-32208 (949498)
E-mail: erlebnishaus@awo-bm-eu.net
www.awo-bm-eu.net



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und den AWO-Qualittsanforderungen

Bearbeiter/in	geprft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	Mrz 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schler	4.0	Erlebnishaus 1

Der Bildungs- und Erziehungsplan besteht aus zwei Teilen:

- 1.) Bildungs- und Erziehungsplan, Grundlagen
- 2.) Bildungs- und Erziehungsplan, Einrichtungsspezifische Schwerpunkte und Ausrichtungen

Teil 2: Bildungs- und Erziehungsplan, Einrichtungsspezifische Schwerpunkte und Ausrichtungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschreibung der Einrichtung
 - 1.1. Angaben zum Träger
 - 1.2. Zielgruppen und Einzugsgebiet der Einrichtung
 - 1.3. Rahmenbedingungen der Einrichtung (personelle Besetzung / Raumkonzept)
 - 1.4. Schwerpunkte, Ausrichtungen
2. Eingewöhnung
3. Betreuung von Kindern unter 3 Jahren
4. Partizipation
 - 4.1 Beschwerden von Kindern
5. Tagesablauf
6. Regelmäßige Angebote
7. Zusammenarbeit mit Eltern vor Ort
8. Kooperation mit Grundschulen vor Ort
9. Kooperation mit anderen Institutionen
10. Anbindung der Einrichtung im Gemeinwesen
11. Sexualpädagogisches Schutzkonzept
12. Familienzentrum
13. Kinderschutzkonzept (in der Anlage)

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnishaus 2

1. Beschreibung der Einrichtung

1.1 Angaben zum Träger

Die Arbeiterwohlfahrt wurde am 13.12.1919 gegründet. Sie hat ihre Wurzeln in der sozialdemokratischen Frauenbewegung. Durch diese Gründung entstand ein Verband der Wohlfahrtspflege, der von der Arbeiterschaft getragen wurde. Sie dient nicht nur den Arbeitern, sondern ist mit praktischen Hilfen für alle da, ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit.

Die AWO setzt sich in verschiedenen Bereichen für viele Menschen ein: z.B.: Für Kinder, Kindergarten, Tagesstätten, Familienbildungsstätten, sozialpädagogische Familienhilfe, Kuren, Sozialstation. Die Arbeiterwohlfahrt ist ein Verein und trägt in unserem Kreis den Namen:

Arbeiterwohlfahrt, Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V. Dieser Verein hat seinen Sitz in Bergheim mit folgender Adresse:

Zeißstr. 1, 50126 Bergheim.

1.2 Zielgruppe und Einzugsgebiet

Zum Einzugsgebiet der Einrichtung gehört die Stadt Hürth, hauptsächlich besuchen Kinder aus dem Gleueler Stadtteil die Einrichtung. Es sind aber auch Kinder aus den angrenzenden Stadtteilen, die unsere Einrichtung besuchen.

Der Kindergarten wird von insgesamt 110 Kindern besucht, die auf 6 Gruppen verteilt sind. Die Gruppen sind geschlechts- und altersgemischt mit Kindern von 0-6 Jahren. Unsere Einrichtung nimmt Kinder aller Nationalitäten und Konfessionen auf.

1.3. Rahmenbedingungen der Einrichtung

Personelle Besetzung:

In unserer Einrichtung sind zwei freigestellte Leitungen im Tandem tätig. Die Gruppen werden von mindestens 3 pädagogischen Mitarbeiter*innen betreut. Darunter ist immer eine Gruppenleitung, Fachkräfte und Ergänzungskräfte. Eine bilinguale Ergänzungskraft ist in unserer Einrichtung tätig. Sie spricht mit den Kindern nur in ihrer englischen Muttersprache.

Darüber hinaus haben wir eine plusKita Fachkraft und werden von übergreifenden Fachberatungen zu verschiedenen Themen unterstützt.

Wir halten Ausbildungsplätze vor für Studierende, Berufspraktikant*innen und für Fachschulen.

Unsere Räume werden täglich von 2 Reinigungskräften gereinigt und es sind 3 Hauswirtschaftskräfte tätig.

Unsere Einrichtung hat insgesamt 110 Plätze, die auf 6 Gruppen verteilt sind:

46 Plätze mit 35 Stunden

64 Plätze mit 45 Stunden

2 Regelgruppen sind geschlechter- und altersgemischt mit Kindern von 3 – 6 Jahren,
2 U3-Gruppen sind geschlechter- und altersgemischt mit Kindern von 2 – 6 Jahren
2 Krippen-Gruppen sind geschlechter- und altersgemischt mit Kindern von 0 - 3 Jahren

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnißhaus 3

Öffnungszeiten:

Wir bieten von Montag bis Freitag folgende Betreuungsmöglichkeiten an:

Tagesstättenplätze 45 Stunden

mit einer Öffnungszeit von 7:15 Uhr – 16:15 Uhr und einem warmen Mittagessen

Blocköffnungszeit 35 Stunden

mit einer Öffnungszeit von 7:15 Uhr – 14:15 Uhr mit einem warmen Mittagessen

flexible Öffnungszeit 35 Stunden

- an zwei festgelegten Tagen können die Kinder den ganzen Tag durchgängig in der Einrichtung bleiben mit einem warmen Mittagessen (wie Tagesstätte)
- an drei Tagen bleiben die Kinder bis mittags 13:00 Uhr mit einem warmen Mittagessen

Schließungszeiten:

Wir schließen unsere Einrichtung jährlich 2 Wochen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr.

An vier Tagen im Jahr ist die Einrichtung aufgrund von Konzeptionstagen geschlossen.

Es wird in Kooperationskindertagesstätten eine Betreuung für Notfälle in den Sommerferien angeboten.

Raumkonzept

Unser naturnaher Außenbereich bietet viele Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder. Bewegungs- und Erfahrungsmöglichkeiten sind vielfältig vorhanden, ebenso wie Bereiche für Rückzug und Entspannung.

Es ist ein großer Baum- und Strauchbestand vorhanden, der natürlichen Schatten spendet.

Uns stehen 6 Gruppenräume mit je einem Nebenraum, Waschraum und Kindertoiletten zur Verfügung. Die Gruppen für Kinder unter 3 Jahren haben zusätzlich einen Schlafraum. Außerdem stehen die Flure und die Mehrzweckhalle als zusätzlicher Spielraum zur Verfügung. Beratungsgespräche und eventuelle Therapien durch z.B. Logopäden, das Frühförderzentrum, Erziehungs- und Familienberatung, Ergotherapeuten oder Physiotherapeuten können in einem zusätzlichen Raum durchgeführt werden.

Durch unsere Raumaufteilung möchten wir den Kindern größtmögliche Bewegungsfreiheit bieten.

1.4. Schwerpunkte und Ausrichtung

Wir planen unsere Arbeit differenziert und berücksichtigen die verschiedenen Lebenssituationen jedes Kindes. Dabei ist uns wichtig, allen Kindern die Teilhabe am Kitaalltag zu ermöglichen. Kindern mit individuellem Förderbedarf oder Teilhabeschwierigkeiten geben wir einen Rahmen, um sich gemeinsam mit allen Kindern zu entwickeln, zu spielen und zu lernen.

Unser Ziel ist es, jedes Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, indem wir für das Kind Raum und Zeit schaffen, sowie durch pädagogische Angebote zu fördern.

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnißhaus 4

Diese Angebote beinhalten:

- Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit fördern, so wie ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander erlernen
- Erfahrungsbereiche fördern und erweitern
- Stärkung und Förderung der Selbständigkeit und Eigenaktivität
- Erfahrungen in allen Bildungsbereichen ermöglichen
- Wecken der Lernfreude
- Altersgemäßes Wissen vermitteln
- Die individuellen, emotionalen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten fördern und stärken
- Vorbereitung auf lebenspraktische Zusammenhänge
- Aufbau und Umgang mit Werten, Wertevermittlung
- Sprachanlässe schaffen und fördern
- eine vorbereitete Umgebung schaffen

Um unsere Ziele zu erreichen arbeiten wir nach „dem Konzept der teiloffenen Gruppenarbeit“ unter Einbeziehung des Prinzips der differenzierten Gruppenarbeit und des situationsorientierten Ansatzes.

In unserer Einrichtung findet **bilinguale** Erziehung statt. Wir möchten den Kindern im Rahmen der pädagogischen Arbeit die Chance einräumen, eine zweite Sprache so natürlich wie möglich zu erfahren. Junge Menschen gehen unbefangen, mit natürlicher Neugier, grenzenlosem Wissensdurst und viel Spaß an Neues heran und nehmen dies mit Leichtigkeit auf.

Jedes Kind verfügt in hinreichendem Maße über die erforderliche Lernfähigkeit. Die menschliche Sprachfähigkeit und Sprachlernfähigkeit ist auf Mehrsprachigkeit ausgelegt (ca. 2/3 der Menschheit wachsen mehrsprachig auf).

Mehrsprachige Kinder gelten langfristig als sprachlich wendiger, im Denken leistungsfähiger und fremden Kulturen gegenüber toleranter. Die zweisprachige Betreuung der Kinder in einer bilingualen Tageseinrichtung für Kinder ist ein ergänzender Bereich der Bildungsarbeit und erhöht die Chancengleichheit für alle Kinder.

Kindertageseinrichtungen verfügen geradezu über ideale Voraussetzungen, um Kinder die Chance zu eröffnen eine zusätzliche Sprache „spielerisch“, kindgerecht, ohne Überforderung oder Zwang, aber mit viel „Spaß“ zu lernen. Wichtig ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. der Neurobiologie und der Bindungsforschung) sowie Erfahrungen der pädagogischen Praxis, eine für dieses Ziel und diese Altersgruppe angemessene Methode zu wählen.

In unserer bilingualen Einrichtung erfolgt Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit nach den gleichen Prozessen wie den nicht bilingualen Einrichtungen.

In unserer Einrichtung wird ein „native speaker“ (Muttersprachler) eingesetzt.

Der Erwerb der Zweitsprache erfolgt mittels der Methode „Immersion“ und dem Prinzip „Eine Person- eine Sprache“. Immersion bedeutet „Eintauchen“, sinngemäß übersetzt „Sprachbad“. Zentraler Punkt ist die Vermittlung im Zusammenhang- die so genannte „Kontextualisierung“, die Einbindung der Sprache in die Handlung. Nach dem Prinzip „Eine Person- eine Sprache“ spricht ein*e pädagogische*r Mitarbeiter*in nur die zweite Sprache, die andere/n Mitarbeitenden nur Deutsch. Alles was die/der fremdsprachliche Mitarbeiter*in sagt, verstärkt sie/er durch Mimik, Gestik oder Zeigen. Das Kind erschließt sich dann die Sprache eigenständig, Stück für Stück aus dem Zusammenhang der Situation. Dies ist dem natürlichen Spracherwerb des Kindes angeglichen.

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnishaus 5

2. Eingewöhnung

Ein besonderes Interesse legen wir auf die Eingewöhnungsphase in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Damit die Aufnahme gelingt ist es sehr wichtig eine individuelle Ablösephase vom Elternhaus zu gestalten.

Wir orientieren uns am Tagesrhythmus des Kindes und nehmen uns viel Zeit für die Eingewöhnung. Dabei sprechen wir von einer „erfolgreichen Trennung“, was bedeutet, das Kind hat Vertrauen aufgebaut und die/den Erzieher*in als Ersatz für die Bezugsperson akzeptiert. Der Hausbesuch vor dem Beginn der Eingewöhnungszeit durch eine*n pädagogische*n Mitarbeiter*in soll diesen Prozess unterstützen, indem die Eltern die/den pädagogische*n Mitarbeiter*in zuhause rein lassen, signalisieren sie ihrem Kind, dass der Person vertraut werden kann. Die angebotenen „Schnuppertermine“ zwischen dem Hausbesuch und der regulären Eingewöhnung dienen einem Kennenlernen der Einrichtung, der Mitarbeitenden, der anderen Kinder und des Spielmaterials bevor die Eingewöhnung beginnt.

3. Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Die Kindertagesstätte bietet Freiraum für Erfahrungen, eine Bandbreite von Perspektiven und eine Herausforderung an jedes Kind, sich mit komplexen Wahrnehmungssituationen auseinander zu setzen. Wir fördern die soziale, sprachliche und geistige Entwicklung des Kindes. Das Team ist geschult, um ganz speziell den Bedürfnissen der U3 Kinder gerecht zu werden, dazu gehören Spielangebote für das Alter, ungestörte und ruhige Spielecken, Materialien dem Alter entsprechend, Schlaf- und Wickelbereiche.

Selbstverständlich ist es für uns die individuellen Bedürfnisse beim Schlafen und Essen zu berücksichtigen. Der separate Schlafraum ermöglicht jederzeit die Gelegenheit des Rückzugs um dem Schlafbedürfnis der Kinder gerecht zu werden. Ebenso finden die unterschiedlichen Essensbedürfnisse der Kinder ihre Berücksichtigung.

Das Wickeln der Kinder bedarf einer besonderen Sensibilität. Die Kinder werden von den pädagogischen Kräften gefragt, ob sie gewickelt werden möchten und zeigen verbal oder nonverbal an, von welcher pädagogischen Kraft sie gewickelt werden möchten.

4. Partizipation

Kinder sind uns wichtig und wir nehmen sie ernst!

Aus diesem Grund legen wir Wert auf die Wünsche und Beschwerden der Kinder. Gemeinsam mit dem Kind oder der Kindergruppe wird bei Wünschen, Problemen oder Beschwerden nach einem Lösungsweg gesucht und dieser umgesetzt. Dabei wenden wir verschiedene Beteiligungsverfahren an. Dazu gehören Kinderkonferenzen in den einzelnen Gruppen zu aktuellen Anlässen und Themen wie z.B. Projektthemen, Ausflüge, Tagesablauf oder gruppenspezifische Themen. Außerdem haben wir kitaübergreifende Beteiligungsverfahren z.B. für die jährliche Themenabstimmung für das Sommerfest oder Kitaübergreifende Partizipationsprojekte. Die Kinder werden zudem ermutigt, die Anliegen, die sie in den Gruppen äußern, selber im Leitungsbüro anzubringen. Den Kindern soll deutlich werden: Wir werden ernst genommen, mein Anliegen, meine Wünsche und Beschwerden finden ein offenes Ohr. In den Teamgesprächen findet ein regelmäßiger Austausch zur Partizipation statt.

4.1 Beschwerden von Kindern

Die Beschwerden der Kinder werden in den Gruppen gesammelt und dokumentiert. Gemeinsam mit den Kindern wird nach Lösungswegen gesucht. In jeder (Klein-)Teamsitzung werden die Beschwerden besprochen und reflektiert. Die Kinder bekommen immer eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde.

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnißhaus 6

5. Tagesablauf:

07:15 Uhr - 09:00 Uhr Bringzeit

09:00 Uhr - 11:15 Uhr Freispielphase mit beispielsweise

- Freiem Frühstück (Buffet)
- Eventuell Morgenkreis
- Gelenkte Aktivitäten
- Projektarbeiten in allen Bildungsbereichen
- Gruppeninterne und gruppenübergreifende Angebote
- Bewegungsangebote im Haus und im Garten
- Spaziergänge
- Spezielle Angebote für die zukünftigen Schulkinder

11:15 Uhr - 12:15 Uhr Mittagessen der Kinder bis 3 Jahren

11:30 Uhr - 12:30 Uhr: Mittagessen der Kinder über 3 Jahren/
Schlafphase U3-Kinder

12:30 Uhr -13:30 Uhr Je nach Bedürfnis der Kinder eine Ruhe- oder

Schlafphase bis 14:15 Uhr Abholzeit der Blockkinder

14:15 Uhr -16:15 Uhr Freispielphase

16:15 Uhr Ende der Betreuungszeit

Bei der Zubereitung des Mittagessens arbeiten wir mit dem „Cook-and-Chill- Verfahren“ und werden von der Firma „deli carte“ beliefert. Das Essen wird dort schonend gegart, schnell gekühlt und dann gekühlt zu uns geliefert. Wir garen es dann frisch zu den jeweiligen Essenzeiten um 11:15 Uhr, 11:30 Uhr und 11:45 Uhr zuende.

6. Regelmäßige Angebote

Zu den regelmäßigen Angeboten für die Kinder gehören:

- Bewegungsangebote in der Mehrzweckhalle, in den Räumen, im Flurbereich (z. B. Hengstenberg Material) und auf dem Außengelände
- Spaziergänge und Spielen in der näheren Umgebung
- Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder an der Gestaltung des Kita-Ablaufs. Wir erfassen die Wünsche der Kinder mit unterschiedlichen Beteiligungsformen
- Bei Bedarf finden auf gruppenebene Morgenkreise statt
- Bei besonderen Anlässen finden Morgenkreise für alle Kinder in der Mehrzweckhalle statt
- Regelmäßige Aktivitäten und Aktionen für die Kinder im letzten Kindergartenjahr
- Projektbezogene Exkursionen
- Wöchentliches Ausleihen von Büchern aus unserer Bücherei
- Bilderbuchkino, Kamishibai oder Vorlesen in Kleingruppen

Das teiloffene pädagogische Konzept, nach dem wir arbeiten, bietet den Kindern viele Möglichkeiten ihre Erfahrungsbereiche zu erweitern.

Das bedeutet:

- sie können in allen Gruppen spielen, den Spielraum frei wählen
- an Angeboten gruppenübergreifend teilnehmen
- sich frei im Haus bewegen, auch das freie Spielen draußen ohne Aufsicht ist unter bestimmten Voraussetzungen und Regeln möglich.

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnishaus 7

Unser Konzept stellt die Grundbedürfnisse der Kinder in den Vordergrund:

- Bewegung
- Ruhephasen
- Unterschiedliche Angebote in allen Bildungsbereichen:
 - Körper, Bewegung und Gesundheit
 - Soziale und kulturelle Umwelt, Werteerziehung
 - Sprache und Schrift
 - Bildnerisches Gestalten
 - Musik
 - Mathematische Grunderfahrungen
 - Naturwissenschaftliche und technische Grunderfahrungen
 - Wie zum Beispiel:
 - Naturwissenschaftliche Themen und Experimente
 - Vielzahl an Kreativangeboten
 - Angebote zur mathematischen Grunderfahrung im Alltag (z.B. zählen von Kindern, Tagen bis etc.)
 - Alters- und entwicklungsentsprechende Spielangebote
 - Konstruieren und Bauen
 - Lieder, Reime
 - Geschichten, Bilderbücher
 - Rollenspiele
 - Erfahrungen mit unterschiedlichen Materialien zur Sinneswahrnehmung
 - Unterschiedliche Bewegungsangebote im Haus und in der freien Natur
 - Sprachbildungsangebote
 - Pädagogische Mahlzeitengestaltung, Tischkultur

Unterschiedliche Angebote unterstützen die aktiven Beteiligungen der Kinder. Das Kind übt jeden Tag eigenverantwortlich an seiner Selbständigkeits- und Persönlichkeitsentwicklung mitzugestalten. Die Gemeinschaft und das kreative Miteinander fördern und unterstützen die Entwicklungen jedes einzelnen Kindes. Die Kinder erhalten so die Möglichkeiten, ihre eigene soziale Rolle in der Gruppe erfahren und nutzen zu können.

7. Zusammenarbeit mit Eltern

Der Lebens- und Erfahrungsraum der Kinder kann durch geplantes, pädagogisches Handeln erweitert werden. Unser Ziel ist es, einen wichtigen Beitrag zur Betreuung, Erziehung und Bildung zu leisten.

Das ist nur möglich, wenn eine gute Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Einrichtung besteht und ein reger Austausch stattfinden kann.

Ein täglicher Kontakt mit den Eltern findet in der Bring – und Abholsituation statt. Bei den „Tür- und Angelgesprächen“ ist ein kurzer Informationsaustausch möglich.

Weitere Informationsmöglichkeiten bieten unsere Informationswände an den Gruppen und im Flur.

Gezielte Formen der Elternarbeit:

- Gruppenelternabende

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnißhaus 8

- Themenabende, auch mit Referenten
- Hausbesuche
- Feste und Feiern
- Elternsprechtage (nach den LES-Beobachtungsphasen sowie nach individuellen Wünschen und Absprachen)
- Elternnachmittage und Abende mit und ohne Kinder zum gemeinsamen Austausch
- Gemeinsame Aktionen mit Eltern und Kindern
- Ehrenamtliche Unterstützungen von Seiten der Eltern
- Elternversammlungen und die Wahl des Elternrates
- Elternratssitzungen
- Elternzufriedenheitsbefragungen / Evaluationen
- Individuelle Gesprächstermine

Den Elternrat wählt die gesamte Elternschaft. Seine Aufgaben bestehen unter anderem darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten und der Elternschaft zu fördern. Der Elternrat unterliegt der Schweigepflicht.

In regelmäßigen Abständen finden die Elternratssitzungen mit dem pädagogischen Team statt. Zu den Terminen bespricht das Gremium unterschiedliche Themen. Die Anliegen der Eltern werden ausgetauscht und organisatorische Entscheidungen abgestimmt und beschlossen.

Bei dem Verlauf der Aufnahme und Eingewöhnung eines neuen Kindes ist die Unterstützung der Eltern sehr wichtig. Wir möchten individuell auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen können, um eine positive Erfahrung in der Eingewöhnungszeit für das Kind sicher zu stellen. Dafür sind klare Absprachen nötig.

Zusätzlich bieten wir allen Eltern an, jederzeit im Kindergarten zu hospitieren.

Eltern können sich in freiwilliger, sozialer Arbeit engagieren. Über jede Unterstützung freuen wir uns.

Ein offenes und ehrliches Miteinander beinhaltet konstruktive Kritik, was den Kindern zu Gute kommt. Das ist die Grundvoraussetzung für eine gute und zufriedene Zusammenarbeit mit den Familien und der Einrichtung.

8. Kooperationen mit der Grundschule vor Ort

Es wird die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen gepflegt und konkrete Termine abgesprochen. Auf Wunsch von Eltern findet ein individueller, kindbezogener Austausch zwischen Lehrern und unserem pädagogischen Personal statt.

9. Kooperationen mit anderen Institutionen

Das pädagogische Team pflegt regelmäßige Kontakte zu folgenden Institutionen:

- Bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem allgemeinen sozialen Dienst der Stadt Hürth
- Gesundheitsamt (Zahnprophylaxe sowie Berater und Anlaufstelle für gesundheitliche Fragen)
- Ortsansässige Betriebe z.B. beliefert uns Füngelings Hofladen mit Obst und Gemüse für unser Frühstücksbuffet
- Ortsgemeinschaft Gleuel z.B. Teilnahme am St- Martins-Umzug und Brunnenfest
- Sportvereine
- Therapiemöglichkeiten in unseren Räumlichkeiten von z.B.
 - Ergotherapeuten
 - Heilpädagogen
 - Logopäden
 - Motopäden

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnishaus 9

- Vernetzung zu weiteren Fachdiensten
 - Familienzentren
 - Erziehungsberatungsstellen
 - Frühförderzentren
 - Sozialpädiatrisches Zentrum
 - andere Tageseinrichtungen im Umkreis
 - Arbeitskreise
 - AWO Familienbildungsstätte
 - Kinderärzte

10. Anbindung der Einrichtung im Gemeinwesen

Regelmäßige Treffen mit den aufgezählten Institutionen dienen der Kontaktpflege und der Vorbereitung und Durchführung der unterschiedlichen Veranstaltungen und Feste. Das fördert die beiderseitige Außendarstellung.

Gerne engagieren wir uns überall da, wo wir die Kinder und unsere Einrichtung einbinden können. Wir möchten unseren Bekanntheitsgrad stabilisieren, ausbauen und unsere Arbeit transparent machen.

11. Schutzkonzept Sexualerziehung

Kindliche Entwicklung im Bereich Sexualität ist spontan, von Neugierde geprägt und nicht

mit Erwachsensexualität zu vergleichen. Kinder fragen situationsbezogen „warum“ oder erkunden gelegentlich ihren Körper z.B. durch Doktorspiele und andere Rollenspiele, Tobe Spiele, Wettspiele, Vergleiche. Um ein Verständnis vom eigenen Geschlecht zu gewinnen, bedarf es innerhalb der kindlichen Entwicklung immer wieder der Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht. Das Ziel unserer Arbeit ist es allen von uns betreuten Kindern die adäquaten Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten in einem geschützten Rahmen anzubieten und zu ermöglichen.

Ziele:

- Kinder sollen ein positives Selbstbild entwickeln (Annahme des eigenen Körpers, der Bedürfnisse und Gefühle)
- Kinder sollen lernen, dass sie nicht unterdrückt werden dürfen und über sich und den eigenen Körper selbst bestimmen können
- Kinder sollen Grundkenntnisse über den menschlichen Körper erlangen (Geschlechtsteile benennen können)
- Einheitlicher Umgang der Mitarbeiter*innen mit dem Thema kindliche Sexualität
- Orientierung und Verlässlichkeit für Eltern und pädagogische Fachkräfte
- Regeln, die Kindern, Eltern und pädagogischen Mitarbeiter*innen eine Klarheit darüber geben, was erlaubt ist und was nicht und andererseits die Kinder vor Übergriffen schützen

Standards:

- In unserer Kindertageseinrichtung gibt es Material zur Bildung im Bereich Sexualerziehung: Jungen- und Mädchenpuppen; Junge- und Mädchenpuzzle „mein Körper“; Bücher zu den Themen Körper, kindliche Sexualität, „Nein“ sagen, Schutz vor Übergriffen, (gute und schlechte) Gefühle; Arztkoffer
- Wir informieren Eltern über die sexuelle Entwicklung der Kinder und die Grundlagen der Sexualerziehung durch die ausliegende Broschüre „liebvoll begleiten“, Elterngespräche und bei Bedarf individuelle Beratung.

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnishaus 10

- Das Thema Sexualität wird bei uns in jeder Gruppe bedarfsgerecht und kindgerecht besprochen. Durch die Dokumentation im Gruppentagebuch achten wir darauf, dass dies mindestens zweimal im Jahr geschieht.
- In den Gruppen werden folgende Regeln gelebt:
 - Selbstbestimmung über Spielpartner, Spielinhalt
 - Respektieren des „Nein“
 - keine Gegenstände in die Körperöffnungen
 - Umgang mit und Bewusstsein über „gute und schlechte“ Geheimnisse
 - Kinder sind in der in der Einrichtung nie nackt („die Unterhose bleibt an“)
 - Hilfe holen ist kein „Petzen“
- Wir verwenden keine Kosenamen für Kinder.
- Wir nehmen Kinder nur auf den Arm oder auf den Schoß, wenn Kinder das ausdrücklich wünschen oder signalisieren.
- Geschlechtsteile werden von uns einheitlich benannt (Scheide, Penis, Hoden, Brüste)
- Kinder bekommen in jeder Gruppe ausreichend Möglichkeiten um ihre Bedürfnisse nach Geborgenheit Nähe und Körpererkundung zu befriedigen: durch Kuschelecken, Höhlen, Matratzen, Sofas, Decken und Kissen, Kuscheltiere, Ruckzugsräume etc.
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten wird umgehend die Fachberatung informiert, ebenso Eltern, das weitere Vorgehen wird abgestimmt.

Kindliche Sexualität

- Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt
- Ist auf sich selbst (nicht auf andere) bezogen
- Wird ganzheitlich und ganzkörperlich erlebt
- Äußert sich im Spiel, wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen
- Zeigt sich in kindlichen Formen der Selbstbefriedigung (Reiben an Möbeln, Stimulation an Kuscheltieren, Kitzeln, Massieren)

Kinder brauchen für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische Begleitung wie in anderen Entwicklungsbereichen auch. Sie benötigen Raum, um sich und andere wahrzunehmen, ihre sinnlichen Erfahrungen zu machen, ihre Neugierde zu befriedigen und einen natürlichen Umgang mit ihrem Körper zu erlernen. Genauso wichtig ist es in der Sexualentwicklung der Kinder, dass die Kinder auf ihr eigenes Körpergefühl achten – was tut mir gut, in welchen Situationen fühle ich mich unwohl und dies zu artikulieren.

Dieser einheitliche Umgang wird durch einen intensiven Austausch im Team hergestellt, sodass nicht persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen sexuellen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnishaus 11

Übergriffigkeiten beginnen, wenn

- Druck, Macht usw. ausgeübt werden
- der eigene Wille unterdrückt wird
- ein Kind sich unwohl fühlt und mit dem Spiel nicht einverstanden ist
- etwas in eine Körperöffnung eingeführt wird
- Aussagen getätigt werden, wie „Du bist nicht mehr mein Freund, wenn du das nicht machst“, „das darfst du niemandem sagen“...
- Handlungen der Erwachsenensexualität erkennbar sind bzw. nachgeahmt werden

Meldung und Vorgehen bei Übergriffigkeiten erfolgt gemäß Verfahrensanweisung „Meldung und Vorgehen bei besonderen Vorkommnissen“.

12. Familienzentrum

Als zertifiziertes Familienzentrum bieten wir zusätzliche Angebote für Familien wie beispielsweise:

- Regelmäßige Elterncafés
- Beratungsangebote
 - Sprechstunde der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Hürth einmal im Monat donnerstags, 14:00-16:00
 - Beratungen durch eine Logopädin
- FuN-Familie: ein Kurs im Jahr
- Nähkurse für Erwachsene
- jährlicher Trommelworkshop für Väter, Opas, Onkel...von Kindern ab 3 Jahren
- jährliches Sommerfest
- Musikprojekte
- Bewegungsangebote
- Interkulturelle Angebote
- Themennachmittage/-abende
- Informationsveranstaltungen

Überprüft und geändert: 03/2023

Bearbeiter/in	geprüft (Fachberatung)	Freigabe(Regionalverband)	Version	März 2023
Birgit Oberlack	Christina Walter	Anna Schlößer	4.0	Erebnishaus 12



Kinderschutz- konzept

in den Kindertageseinrichtungen der AWO am Mittelrhein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
1. Bausteine des Schutzkonzepts	Seite 2
2. Kinderschutz ist inklusiv	Seite 4
3. Gewaltschutz	Seite 4
4. Prävention in der pädagogischen Arbeit	Seite 5
4.1 Partizipation und Kinderrechte – Grundlagen des Kinderschutzes	Seite 5
4.2 Sexualerziehung in der Kita – ein Thema in der Zusammenarbeit mit Eltern	Seite 8
4.3 Formen von Gewalt und Grenzverletzung	Seite 9
4.4 Die Verhaltensampel	Seite 12
4.5 Kindeswohl – Anforderungen an das Personalmanagement	Seite 13
5. Intervention	Seite 14
5.1 Verfahrensschema I bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung (§ 8a)	Seite 15
5.2 Verfahrensschema II bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung	Seite 17
6. Aufarbeitung und Rehabilitation	Seite 18
Literaturverzeichnis	Seite 21
Anlagen	Seite 22

Vorwort

Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit Kitas einen sicheren Ort bieten und der Schutz von Kindern nicht dem Zufall überlassen bleibt, braucht jede Kindertageseinrichtung ein Schutzkonzept.

Dabei ist es uns wichtig, das gesamte Wohlergehen des Kindes und seine Entwicklung zu schützen und gravierende Schädigungen seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls zu verhindern also nicht nur den Schutz vor sexuellem Missbrauch sondern auch die Prävention sonstiger Formen von Gewalt in den Blick zu nehmen.

Schutzkonzepte sind Zeichen verwirklichter Kinderrechte. Die pädagogischen Fachkräfte in unseren Einrichtungen sind Vertrauenspersonen. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Dies ist der beste Schutz, denn Kinder, die ihre Rechte kennen, wissen, was sie nicht unwidersprochen hinnehmen müssen und wo sie Hilfe bekommen.

Ziel ist es unsere Kitas zu einem Kompetenzort zu machen, an dem Kinder und ihre Familien Hilfe finden können, unabhängig davon, ob ein Übergriff in der Familie, im Umfeld oder unter Gleichaltrigen erfolgt

Das vorliegende Schutzkonzept bildet für alle Kindertageseinrichtungen der AWO am Mittelrhein eine verbindliche Grundlage und soll alle im System tätigen Personen unterstützen, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen.

Träger sind verpflichtet ein auf die eigenen Angebote und Strukturen bezogenes Schutzkonzept vorzuhalten. Aufgabe der Einrichtungsteams ist es, sich mit den einrichtungsspezifischen Gefährdungen und Verfahren auseinanderzusetzen und das vorhandene Schutzkonzept zu ergänzen und zu erweitern.

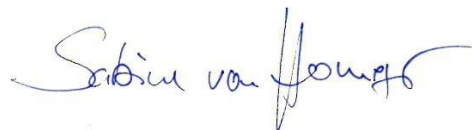
Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf der Publikation des AWO Kreisverbandes Rhein-Oberberg e.V. und wurde von erfahrenen Fachleuten aus den Einrichtungen der AWO Mittelrhein erarbeitet. Dafür danken wir allen Beteiligten.

Köln, den 30. September 2022



Michael Mommer

Vorsitzender Vorstand



Sabine von Homeyer

Vorständin

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ unverzüglich anzuzeigen. Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII)

1. Bausteine des Schutzkonzepts

In der Regel wird unter einem institutionellen Schutzkonzept ein multiperspektivischer Ansatz für Prävention, Intervention, Schutz und Aufarbeitung verstanden, der neben konkret Betroffenen auch die potentiell Gefährdeten, die Eltern, die professionell Verantwortlichen und das Umfeld sowie die Institutionen einbezieht.

Ziel ist es, die Prävention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtungen der AWO am Mittelrhein zu optimieren. Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Intervention und der Aufarbeitung bei Vorfällen beschrieben.

Dabei sind immer beide Lebensbereiche der Kinder gemeint, der Schutz innerhalb der Kindertageseinrichtung und der Schutz bei möglicher Gefährdung durch Familie/Umfeld.

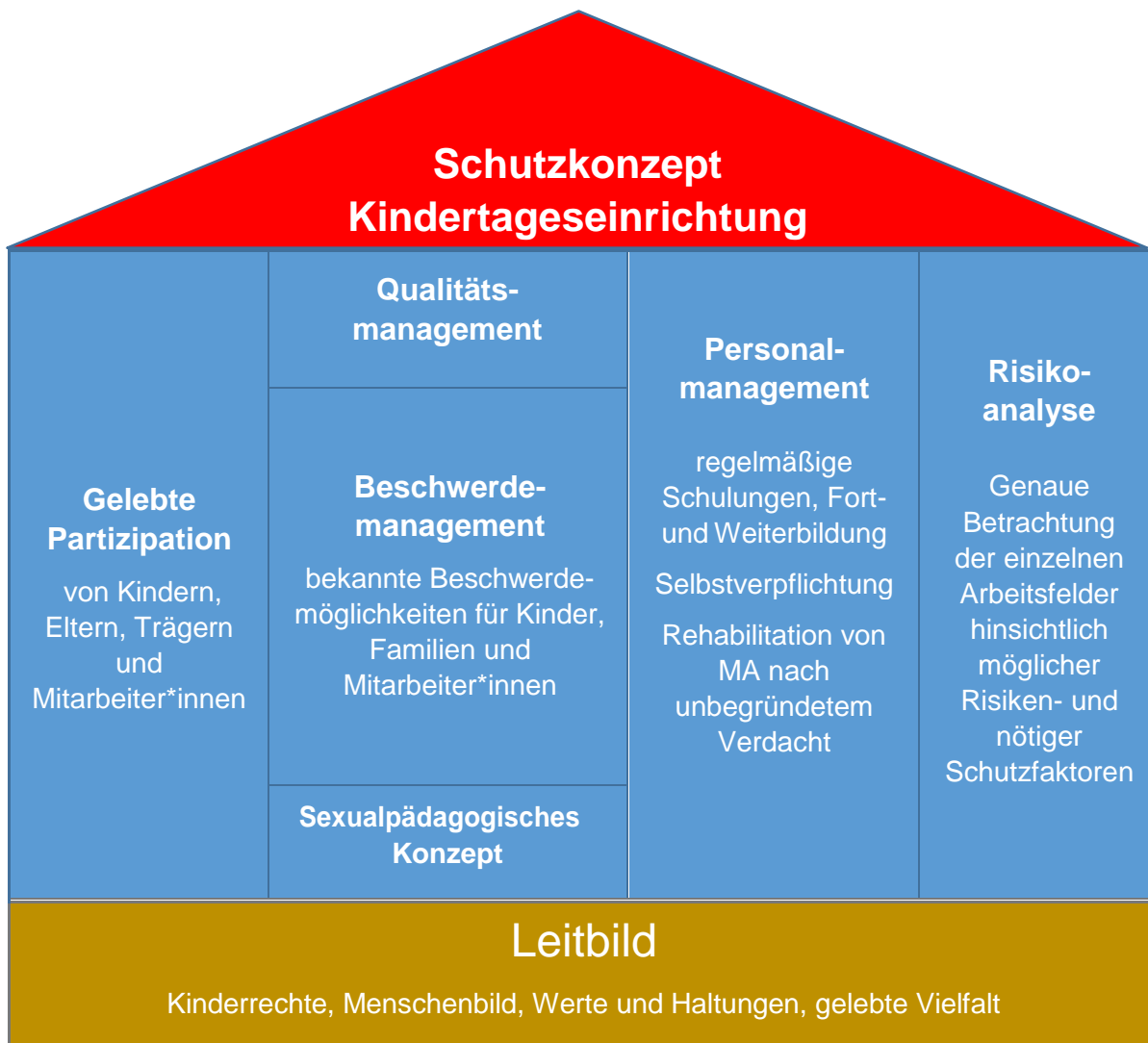
Fundament bilden die **Leitsätze und das Leitbild der AWO**. Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind der normative Orientierungsrahmen für den Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Unter dem Dach des institutionellen Schutzkonzepts und mit dem Ziel präventive Maßnahmen in Beziehung zu einander zu bringen, bilden gelebte Partizipation, Beschwerdemanagement, Personalmanagement und Risikoanalyse die tragende Struktur. Die einzelnen Bausteine und Bestandteile des Schutzkonzepts stehen somit nicht isoliert sondern in einem Gesamtzusammenhang.

Die Risikoanalyse lenkt den Blick in die eigene Organisation und auf die „verletzlichen“ Stellen einer Institution – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um (sexuelle) Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Zudem ist nach Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu fragen. Über die Analyse von organisationalen Grenzkonstellationen wird eine Wissensgrundlage für die Entwicklung von Schutzkonzepten geschaffen. Die Analyse von Grenzkonstellationen ist ein zentraler Bestandteil und Grundlage eines achtsamen Handelns in Organisationen und damit ein erster Schritt in einem organisationalen Prozess, den wir Schutzkonzept nennen.

Gelebte Partizipation und die echte Beteiligung von Kindern sind wesentliche Tragpfeiler im präventiven Kinderschutz, einhergehend mit der Aufklärung der Kinder über ihre Rechte sowie der Ermutigung und dem Aufzeigen von Möglichkeiten, ihre Rechte auch wahrzunehmen. Kinder, die ihre Rechte kennen, haben damit eine weitere Ressource, die ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwirksamkeitsüberzeugung stärken kann.

Ein professionelles und zugleich geschlechtersensibles **Personalmanagement**, das passgenaue Strategien und Instrumente zur Verfügung stellt, um die Suche, die Auswahl, die Entwicklung und nicht zuletzt die Bindung der Mitarbeitenden verlässlich zu gestalten, ist ein weiterer bedeutsamer Baustein, damit Kindertageseinrichtungen ein sicherer Ort sein können.



Zu einem Schutzkonzept gehört darüber hinaus ein Verfahren, wie **eine Aufarbeitung** gut oder auch weniger gut verlaufener Fälle so gestaltet werden kann, dass das Team, die Leitung und die ganze Einrichtung daraus lernen. Wird dieser Schritt vernachlässigt, verzichtet die Einrichtung darauf, Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit sie einen sicheren Ort für Kinder bietet und wo besondere Vorzüge liegen oder auch Schwachstellen erkennbar sind.

2. Kinderschutz ist inklusiv

Kinderschutz ist unteilbar und gilt für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Behinderung. Jedes Kind soll in seiner Familien und in unseren Einrichtungen sicher sein.

Dies gilt umso mehr unter den Vorzeichen der Inklusion: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, ob mit Behinderungen oder ohne, am gesellschaftlichen Leben.

Für die pädagogischen Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen erwächst daraus die Aufgabe, sich inhaltlich auf vielfältige(re) Kinder und Jugendliche einzustellen und sich fachlich für diese Aufgabe zu qualifizieren.

Ziele:

- Mitarbeiter*innen leben eine vorurteilsbewusste Haltung bzw. streben sie an.
- Mitarbeiter*innen arbeiten höchst empathisch.
- Mitarbeiter*innen bauen Akzeptanz und Toleranz auf.
- In der Analyse der Situation fließt das Merkmal "Behinderung" als eines von vielen ein.
- Das einzelne Kind wird mit all seinen Bedürfnissen, Interessen, Ressourcen und seinen bereits erlernten Fähigkeiten gesehen.
- Das Kind und seine individuelle Lebenslage findet bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen Berücksichtigung.
- Die Bedeutung des sozialen Lernens durch die erweiterte Erfahrungsmöglichkeit von Gemeinsamkeiten und Vielfalt / Heterogenität tritt in den Vordergrund.

3. Gewaltschutz

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen.

Auf der Basis der Kinderrechte und im Sinne der Inklusion ist der Schutz vor Gewalt **aller** Kinder eine Selbstverständlichkeit. Daher gilt es, die Sicherheit aller Kinder in den Blick zu nehmen und hierbei grundlegende kulturelle und gesellschaftliche Diversitätsaspekte zu beachten. Jegliche Formen von Gewalt werden nicht toleriert. Die Einrichtung darf Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren.

Unter Gewalt verstehen wir jegliche Formen körperlicher, psychischer, verbaler und struktureller Gewalt, die sich gegen die persönliche Unversehrtheit der Menschen richten.

4. Prävention in der pädagogischen Arbeit

Wo Kinder sind, muss Kinderschutz sein.

Das vorliegende Schutzkonzept ist im Wesentlichen ein Präventionskonzept. Ziel ist es durch die inhaltliche Auseinandersetzung, das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen lebendig zu halten und eine nachvollziehbare Wirkung zu erzielen.

Zu einer primären Prävention gehört es, Gefährdungspotentiale zu erkennen, einzuschätzen und zu handeln, um Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten.

Wichtige Bausteine der Prävention sind Teilhabe und Beteiligung von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen. Partizipation, gegenseitiger Respekt, die Wahrnehmung und Akzeptanz von Grenzen innerhalb der Einrichtung wird als besonders förderlich für die Nachhaltigkeit eines Schutzkonzepts gesehen.

4.1 Partizipation und Kinderrechte – Grundlagen des Kinderschutzes

Beteiligung scheut Konflikte nicht, sondern greift sie auf und sucht nach Lösungen.

Ein zentraler Punkt der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist es, neben den Qualitätsmerkmalen für den Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen auch solche für die Sicherung der Rechte von Kindern zu etablieren.

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind in § 8 SGB VIII zum durchgehenden Handlungsprinzip der Jugendhilfe erklärt.

Auch im Kinderschutzgesetz des Landes NRW sind Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden. Das Recht der Kinder auf Beteiligung muss demnach in Kindertageseinrichtungen gewährleistet sein. Dieses Recht kann in jeweils dem Entwicklungsstand des Kindes angemessener Form durch dieses selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern im Kita-Alltag sind Gegenstand der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und somit unumgänglich. Aus § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ergibt sich, dass diese Beschwerden nicht nur gehört, sondern in den Kindertageseinrichtungen adäquat behandelt werden müssen (vgl. Landschaftsverband Rheinland, 2019, S.9 ff.)

Partizipation: Damit Kinder sich beteiligen können, müssen sich zunächst die Erwachsenen damit auseinandersetzen, was sie Kindern zutrauen und wobei sie bereit sind, Kinder zu beteiligen. Kinder können ihre Rechte noch nicht selbst einfordern – der Beginn von Partizipation liegt immer in der Verantwortung der Erwachsenen. Dieses bedarf der Reflexion des Machtgefälles zwischen Erwachsenen und Kindern. Zunächst gilt es, das eigene Selbstverständnis zu reflektieren: Welches Bild vom Kind bestimmt mein pädagogisches Handeln? Welche (Entscheidungs-)Rechte gestehe ich Kindern zu? Welche Anforderungen stellt die Beteiligung der Kinder an mich? Partizipation muss von den Erwachsenen gewollt sein und beginnt in ihren Köpfen.

Beschwerdeverfahren: Ein Beschwerdeverfahren eröffnet den Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern die Möglichkeit, Kritik zu äußern. Dieses Beschwerdeverfahren ist auch für (vermutete) Fälle sexueller Gewalt geeignet. Eine Beschwerdestelle kann sowohl intern als auch extern bestehen.

Im Wesentlichen geht es darum, Kindern eine Beteiligung in allen sie betreffenden Themen und Aufgaben des Alltags zu ermöglichen, damit sie als Gestalter ihres eigenen Lebens,

Selbstwirksamkeit erfahren. Hierbei ist es wichtig, alters- und entwicklungsgemäße Beteiligungs- und Beschwerdeformen zu entwickeln.

Kinder müssen in diese Prozesse aktiv mit einbezogen werden und erleben, dass sie auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen, Aggressivität und vieles mehr, ernst und wahrgenommen werden. Kinder müssen im Alltag in die Lage versetzt werden sich zu beschweren und Entscheidungen treffen zu können. Dazu brauchen sie Erwachsene, die Ihnen alle nötigen Dinge kleinschrittig nahebringen, die ihnen die Dinge anschaulich darstellen und sie begreifen lassen.

Dazu gehört auch, dass sie ihre Rechte kennen und diese immer wieder im Alltag präsent sind. Abgesehen von den nicht verhandelbaren UN-Kinderrechten, müssen auch die Kinderrechte in der Kindertageseinrichtung mit den Kindern festgelegt und visualisiert werden.

Es ist wichtig, dass Kinder für die Prozesse der Entscheidung und Mitbestimmung über einen Erfahrungsschatz verfügen, welcher ihnen einen Zugang verschafft. Ein Kind kann nur über Dinge entscheiden, die es auch kennt. Daher ist es Aufgabe der Pädagog*innen in der Kindertageseinrichtung, Kindern diesen Blick auf die Welt, die kleinen Dinge und die einzelnen Situationen zu eröffnen.

Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen einrichten und visualisieren.

Beschwerden müssen Raum erhalten, in dem sie **wahrgenommen, bearbeitet, ausgewertet** und mit ihrem **Ergebnis zurück an die Ersteller gegeben werden**, um die tatsächliche Wirksamkeit prüfen zu können.

Möglichkeiten von aktiven Beschwerden/Beteiligungen:

- Regelmäßige Zusammentreffen der Gesamtgruppe in Form von Gesprächskreisen, die die Themen der Kinder gezielt aufgreifen bzw. befragen
- Sprechstunden im Leitungsbüro
- Sammelbox (z.B. in Form eines Briefkastens) präsent im Eingangsbereich der Einrichtung und gut sichtbar für Groß und Klein
- Gespräche im Alltag
- Beobachtung der Kinder – Rückzug, Trauer, Wut, ...

Beispiele für verschiedene Methoden sind:

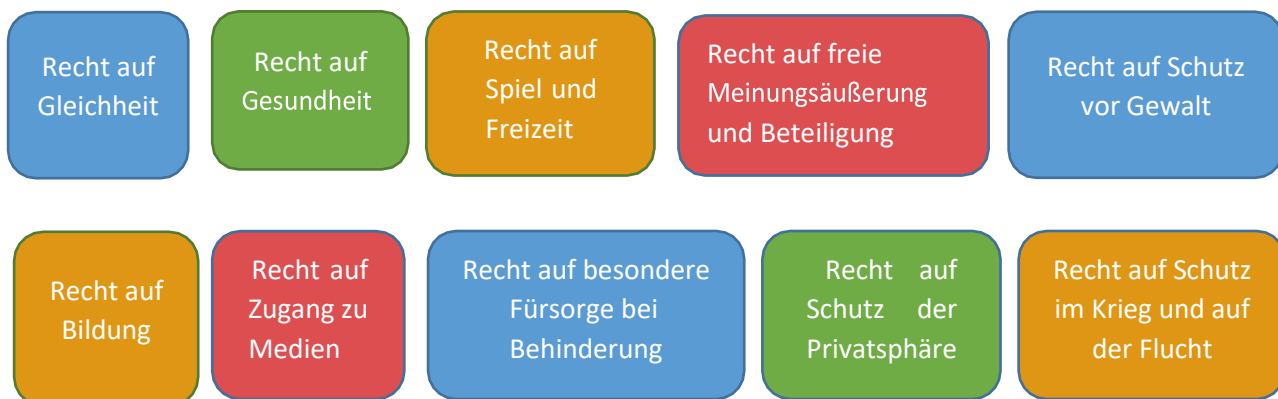
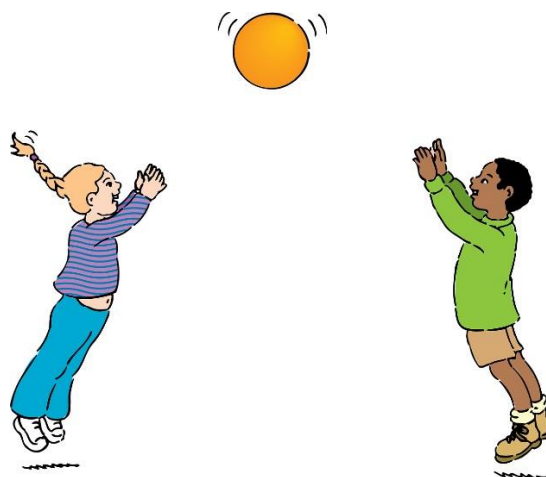
- Abstimmkarten (z.B. Rot, Grün)
- Punktesystem unter Foto/Bild der Themen
- Geheime Wahl, z.B. Boxen, jeweils mit Foto von Thema mit einem Stein (oder ähnlichem) pro Kind befüllen lassen
- Befragungsbögen für Kinder und Eltern
- Aushänge in Bild und Schrift

Verfahren zur Beteiligung müssen auch auf die Gegebenheiten in der Einrichtung abgestimmt sein. Diese müssen ebenfalls durch Beobachtung und Dokumentation konzipiert und regelmäßig evaluiert werden.

Die Umsetzung in die Praxis soll so erfolgen, dass eine offene Haltung gegenüber Beschwerden im gesamten Team eingenommen wird. Beschwerden, Kritik wie auch Anregungen, Ideen und Verbesserungsvorschläge werden als Chance zur (Weiter-) Entwicklung verstanden.

Bei der Einführung bzw. Weiterführung kindgemäßer Beteiligungsverfahren erhalten die Teams Unterstützung durch Fachberatungen und oder den Träger, als auch durch Fort- und Weiterbildungen.

Die Umsetzung der Verfahren zur Beteiligung von Kindern und der Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten setzt grundsätzlich die Beteiligung der Eltern voraus. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 22a SGB VIII verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenzuarbeiten und diese in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Im Sinne der **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** sind Eltern als Erziehungspartner wertzuschätzen, ernst zu nehmen und zu unterstützen.



Die Zusammenarbeit mit Eltern sowie Verfahren zur Beteiligung von Kindern zur Sicherung ihrer Rechte sind verbindlicher Bestandteil jeder einrichtungsspezifischen Konzeption (Bildungs- und Erziehungsplan).

4.2 Sexualerziehung in der Kita – ein Thema in der Zusammenarbeit mit Eltern

Was bedeutet das eigentlich?

Vorab sollte zunächst benannt werden, dass kindliche Sexualität sich von der erwachsenen Sexualität unterscheidet. Eine solche Unterscheidung ist elementar wichtig, um Missverständnisse, Sorgen und Ängste von Eltern zu vermeiden.

Sexuelle Entwicklung ist genauso wichtig und sollte ebenso selbstverständlich gefördert werden, wie sprachliche, motorische, soziale und kognitive Entwicklung.

Sexualpädagogische Bildung ist ein integraler Bestandteil des gesamten Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie bezieht sich auf einen wichtigen Entwicklungsbereich der kindlichen Persönlichkeit, bei dem das kindliche Interesse und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Warum ist sexuelle Bildung so wichtig?

Die Prävention sexueller Gewalt ist auf sexuelle Bildung angewiesen. Ein positiver Zugang zum eigenen Körper und zur eigenen Sexualität ist, nicht nur im Kontext sexueller Gewalt sondern auch für den Erwerb von Lebenskompetenzen von zentraler Bedeutung. Anliegen sexueller Bildung in der Kindertageseinrichtung ist es ein Identitäts- und Selbstwertgefühl zu entwickeln, Grenzen zu erfahren sowie eigene Ich-Stärke und die Fähigkeit zur Resilienz auszubilden

Sexualerziehung hingegen meint die intentionalen und gelenkten Lernprozesse durch Erwachsene, die praktische Umsetzung und intendierte Begleitung von Kindern auf dem Weg zu mehr sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

Durch Aufklärung erhalten Kinder Selbstbewusstsein, dies ermöglicht Kindern schwierige Situationen eher zu meistern und sich verständlich mitteilen zu können. Ein nicht aufgeklärtes Kind besitzt keine Sprache über Sexualität, es erschwert ihm, sich im Falle von Bedrohungen oder Missbrauch mitzuteilen.

Worin liegen die Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und erwachsenen Sexualität:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf bestimmte Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen (schmecken, riechen, sehen)	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
selbstbezogen (egozentrisch)	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	bewusster Bezug zu Sexualität

(vgl. Maywald, 2018)

Welche psychosexuellen Entwicklungsstufen gibt es im Kindesalter?

- **Erstes Lebensjahr - seelische Nähe und Urvertrauen:**
Mund, Lippen, Zunge sind sensible Körperregionen, mit denen für das Baby ein sinnliches Erleben möglich ist.
- **Zweites Lebensjahr - die Genitalien werden entdeckt:**
Die Genitalien werden wie andere Körperteile auch durch Berührungen, Anfassen und Anschauen entdeckt.
- **Drittes Lebensjahr:**
Kinder sollten kindgerecht Antworten auf ihre Fragen zu Zeugung, Schwangerschaft und Geburt erhalten. Im dritten Lebensjahr beginnt die „Trotzphase“ hier sollten Erwachsene das „NEIN“ von Kindern respektieren. Kinder lernen dadurch sich ernst genommen zu fühlen. (Ausnahme: Gefahr in Vollzug, Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung)
- **Viertes Lebensjahr - Rollenspiele, Doktorspiele, erstes Verliebtsein.**
Erste soziale Regeln werden nun erlernt. Wenn Kinder miteinander „Doktor“ spielen, sind sie von Neugier geleitet, dabei richtet sich ihr Handeln auf die eigene Person. Die meisten Kinder entwickeln ab dem vierten bis zum siebten Lebensjahr ihre erste Körperscham.
- **Fünftes und sechstes Lebensjahr - sexuelle Identitätsentwicklung.** Das eigene Geschlecht wird nun wichtiger, die Abgrenzung zu anderen Geschlechtern wird deutlicher. Die Bevorzugung gleichgeschlechtlicher Spielpartner*innen verstärkt sich.
- **Siebtes Lebensjahr bis Pubertät: Vertiefung aller Entwicklungsschritte.** Die gleichaltrigen Kinder in der Peergroup werden immer wichtiger. Die Hormonproduktion kommt langsam in Gang.

4.3 Formen von Gewalt und Grenzverletzung

Was ist Gewalt?

Einleitend ist festzuhalten, dass Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten kann. Im Folgenden wird der Versuch unternommen diese Vielfalt der möglichen Formen von Gewalt durch Mitarbeitende darzustellen. Dabei sollen vereinzelt praxisnahe Beispiele im Bereich der Kindertageseinrichtungen aufgezeigt werden. Jeder der mit Kindern arbeitet, sollte sich zunächst bewusst machen, dass überall da, wo Menschen miteinander in Beziehung treten, Grenzverletzungen vorkommen. Wichtig ist es bewusst, transparent und reflektiert damit umzugehen, um Grenzverletzungen so weit als möglich zu minimieren oder zu verhindern. Grenzüberschreitungen können bereits ein Signal auf Vorbereitungen von Übergriffen (Gewalt) darstellen.

Grenzverletzungen¹:

Hierzu zählen Verhaltensweisen, die die persönliche Grenze, Gefühle und Schamempfinden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen überschreiten. Die Faktoren für eine Grenzverletzung lassen sich nicht immer objektiv erfassen, sie hängen mit dem subjektiven Erleben des Menschen zusammen. Das bedeutet, dass Grenzen sich verändern, wenn sich die Beziehungen zwischen Menschen wandeln.

¹ vgl. AJS NRW (o.J.): Kinder- und Jugendarbeit...aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe.

Fallbeispiel

Leonie (vier Jahre) möchte gezielt von ihrer langjährigen Bezugserzieherin getröstet werden, dabei fordert sie ein, auf den Arm genommen zu werden. Ein paar Wochen später tritt die gleiche Situation ein, nur diesmal ist eine andere Erzieherin in der Gruppe. Die Erzieherin möchte Leonie trösten und nimmt sie auf dem Arm, jedoch hat Leonie dies nicht eingefordert.

→ In diesem Beispiel kann von einer Grenzverletzung aufgrund von unprofessionellen Verhalten ausgegangen werden.

Übergriffe (= Gewalt)²

Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen fast nie zufällig oder aus Versehen. Sie resultieren aus einem grundlegend fachlichen und persönlichen Mangel heraus und können Kindern sowohl körperlich als auch seelisch schaden. Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern. Übergriffe können zum Teil als eine gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs gedeutet werden. Übergriffige Beschäftigte setzen sich bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, die Grundsätze des Trägers (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Sexueller Missbrauch

„Als sexuellen Kindesmissbrauch bezeichnet man alle Handlungen, die eine ältere Person an einer jüngeren Person zu Befriedigung sexueller Interessen durchführt. Bei diesen Handlungen fehlt das Einverständnis. Es besteht keine Gleichheit zwischen den Beteiligten. Außerdem wird häufig Zwang ausgeübt.“³

Fallbeispiel Übergriffe in Form von Vernachlässigung und körperlicher Gewalt

Eine Erzieherin und ein Erzieher einer Krippengruppe wollen nach der Schlafenszeit mit den Kindern in den Außenspielbereich gehen. In der Garderobe, als die meisten Kindern schon angezogen sind, stellt der Erzieher fest, dass der zweijährige Max offensichtlich eine volle Windel hat. Da er jedoch gleich Feierabend hat, schickt er Max trotzdem nach draußen zum Spielen. Nach einer Weile bemerkt die Erzieherin, dass Max von dem Kollegen nicht gewickelt wurde.

Sichtlich genervt nimmt sie den Jungen an der Hand und führt ihn zum Wickeltisch im Waschbereich. Auch Max hat schlechte Laune, lieber wäre er sofort gewickelt worden. Beim Ausziehen sträubt er sich und zappelt mit den Beinen. Es entwickelt sich eine kleine Rangelei, in deren Verlauf die Erzieherin schließlich die Geduld verliert. Sie hält ihm die Beine fest, sodass er sich kaum noch bewegen kann. Max lässt nun die Prozedur über sich ergehen und fängt an zu schluchzen. Die Erzieherin wechselt routiniert die Windel, zieht ihn wieder an und geht danach mit ihm zu den anderen Kindern zurück.

→ In diesem Beispiel finden gleich zwei Übergriffe statt. Der Erzieher führt bewusst eine körperliche und seelische Vernachlässigung herbei. Die Erzieherin wendet als Intervention eine Machtausübung (Machtmissbrauch) in Form von körperlicher Gewalt an.

² vgl. Deutscher paritätischer wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (o.J.): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.

³ (Dyer, Anne/ Steil, Regina: Starke Kinder, Strategien gegen sexuellen Missbrauch, Göttingen u.a. 2012 S.12)

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Mitarbeiter*innen⁴:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überhüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, sexuelle Handlungen im Beisein des Kindes vornehmen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Gemeinsam stellen alle Formen von Gewalt einen erheblichen fehlenden Respekt vor der Integrität eines Kindes und die Verletzung seiner Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit und auf gewaltfreie Erziehung dar.

Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in Kombination auf. So verletzt beispielsweise körperliche Gewalt immer auch die Seele des Kindes.

In Fällen von Übergriffen jeglicher Form sind die Träger zur Intervention verpflichtet und in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

⁴ <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273>

4.4 Die Verhaltensampel

Im Kitaalltag sind die pädagogischen Mitarbeiter*innen täglich gefordert, ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren und zu prüfen. Denn es ist oft gar nicht so leicht zu entscheiden, wann das eigene Verhalten pädagogisch sinnvoll oder übergriffig ist und eine Gefährdung des Kindeswohls bedeutet.

Es gibt aber einige Punkte, die eindeutig eine Verletzung oder unangebrachte Maßnahmen darstellen. Die nachfolgende „Ampel“ ist als Beispiel zu verstehen und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll eine erste Orientierung geben und zur Diskussion im Team anregen. Die Haltung zum Kinderschutz und grenzverletzendem Verhalten ist immer in hohem Maße von eigenen/ soziologischen Erfahrungen und kulturellem Hintergrund geprägt, daher lohnt es sich diese regelmäßig zu reflektieren.

Die folgende **Verhaltensampel** kann die geeignete Basis für die weitere Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept sein.

<p>Rote Ampel =</p> <p>Dieses Verhalten ist immer falsch. Dafür können BetreuerInnen angezeigt und bestraft werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich weh tun (schlagen/ stauchen/ schütteln) • einsperren / alleine lassen • ungewollte Körperberührungen • Angst einjagen / bedrohen / quälen • die Aufsichtspflicht verletzen • andere zu etwas Verbotenem zwingen • Missbrauch • Gewalt zulassen / nichts dagegen unternehmen • Nahrungsentzug • zum Essen / Trinken zwingen • erniedrigen, bloßstellen, demütigen
<p>Gelbe Ampel =</p> <p>Dieses Verhalten ist kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine Regeln festlegen • grundloses rumkommandieren / schikanieren • durchdrehen / anschreien • beleidigen / beschimpfen / Kraftausdrücke sagen • nicht anhören / nicht zu Wort kommen lassen • unzuverlässig sein / Absprachen nicht einhalten • Wut an anderen auslassen • Das Kind gegen des Willen wickeln • gerechtfertigte Bedürfnisse der Kinder ignorieren • kein Schutz vor nicht altersgemäßen Medien • Entzug von Zuwendung • verspotten / auslachen
<p>Grüne Ampel =</p> <p>Verhalten, das pädagogisch richtig ist, Kindern aber nicht immer gefällt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die in der Gruppe besprochenen Regeln einhalten • aufräumen • verbieten anderen zu schaden • etwas mit den Eltern absprechen • witterungsbedingte Kleidung anziehen • Gefahren für das Kind abwenden • Kinder begleiten, Konflikte friedlich zu lösen • Regeln zum Frühstück (Süßigkeiten im Übermaß verbieten) • Grenzüberschreitungen unter Kindern / Erzieher*innen unterbinden

4.5 Kindeswohl – Anforderungen an das Personalmanagement

Der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wird vom Träger und den Teams als kontinuierlicher Prozess verstanden.

Mit dem Ziel das fertig formulierte Schutzkonzept nachhaltig und wirksam zu implementieren, ist eine strukturelle und personelle Verankerung des Themas sowie die kontinuierliche Auseinandersetzung und Weiterentwicklung auf verschiedenen Ebenen erforderlich.

- Die Haltung des Trägers, der Einrichtung und der Mitarbeitenden spiegelt sich u.a. in dem **einrichtungsspezifischen, sexualpädagogischen Konzept** wider. Dies ist die verbindliche Handlungsgrundlage für alle.
- Um das Schutzkonzept lebendig zu halten, braucht es **Zeit und Freiräume**. In **Teambesprechungen** werden das Schutzkonzept und/oder einzelne Teile in **festgelegten Zeitabständen mindestens jedoch 1mal/Jahr** überprüft und im Team erörtert.
- Die vorliegenden **Leitfragen** (siehe Anhang) regen zur regelmäßigen Reflexion im Team an und sollen Mitarbeitende sensibilisieren, Grenzüberschreitungen und die Anbahnung sexueller Übergriffe wahrzunehmen und zu unterbinden.
- Prävention beginnt mit einer **Situationsanalyse/ Risikoeinschätzung** der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken, die zu dem jeweiligen Handlungsbereich gehören. In diesem Zusammenhang sind spezifische Informationen und Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.
- **Das Verfahrensschema** vermittelt Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen oder beim Umgang mit Übergriffen. Darüber hinaus kann es bei der nachträglichen Klärung bzw. Aufarbeitung zurückliegender Fälle hilfreich sein.
- Die **trägereigene Fachberatung** und **Supervision** werden in Fragen der Konzeptionsstärkung, dem Krisen- und Konfliktmanagement sowie zur Moderation von Konfliktgesprächen vorgehalten.

Unseren Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Klare und verbindliche Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen sind deshalb notwendig.

In einer **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe Anlage) haben alle Mitarbeitenden die geltenden Regeln zum achtsamen Umgang mit den ihnen Anvertrauten mit ihrer Unterschrift anerkannt. Alle Kitas sind aufgrund § 72a S. 3 SGB VIII / KJHG verpflichtet, sich ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis auf der Grundlage des § 30a BZRG vorlegen zu lassen.

Die Vorlagepflicht gilt auch für BufDis und FSJ-lerInnen. Für Praktikant*innen gilt die Vorlagepflicht dann, wenn sie länger als ca. einen Monat in der Kita bleiben. Zum 01. Januar 2012 wurde die Vorlagepflicht auch auf alle Ehrenamtlichen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, erweitert.

Das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt ist **im Personalmanagement** verankert. Beispielsweise durch:

- regelmäßige Personalentwicklungsgespräche,
- teambildende Maßnahmen
- und individuelle Maßnahmen mit den Schwerpunkten Umgang mit Stress
- Selbstfürsorge der Mitarbeiter*innen
- Gefährdungsbeurteilung zu körperlichen und psychischen Belastungen
- Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen
- Selbstverpflichtungserklärung
- Erweitertes Führungszeugnis

5. Intervention

Eine Intervention wird nötig, wenn es Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung gibt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Neben Prävention und Beteiligung sollte ein Träger folglich festlegen, wie im konkreten Verdachtsfall zu handeln ist.

Im Folgenden werden aus diesem Grund zwei Verfahrensabläufe vorgestellt, die der Orientierung dienen und die ggf. vom Träger zu konkretisieren sind.

Der Verfahrensablauf 1 bezieht sich auf inter- sowie außerinstitutionelle Gefährdungssituationen von Kindern untereinander oder im häuslichen, familiären Umfeld.

Der Verfahrensablauf 2 bezieht sich auf die Gefährdung durch Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung. Sollten Vorwürfe gegen die Leitung bestehen, muss direkt die Trägerebene informiert werden.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie
- wenn Dritte, z.B. Mitarbeitende oder Kinder, sich gegenüber einem anderen Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs.1 BGB definiert

5.1 Verfahrensschema I bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung (§ 8a)



**Oberstes Gebot:
Den Schutz des Kindes sicherstellen und Ruhe bewahren**

Erkennen und Dokumentieren von möglichen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

beobachtet durch Mitarbeiter*innen, Mitteilung durch außenstehende Dritte, Mitteilung durch Betroffene von Gewalt

Ersteinschätzung der Gefährdungslage
von mind. 2 Fachkräften

Sofortige Information an die Leitung und Träger

Veranlassung
weiterer
Maßnahmen

Ja

Nein

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor
Gefährdungseinschätzung durch
Einbeziehung der Leitung, Bereichsleitung, ggf.
trägereigene insoweit erfahrenen Fachkraft

Anhaltspunkte sind unbegründet
Dokumentation und Ende des
Verfahrens

Meldung § 47 durch den
Träger an LVR

**Keine Kindeswohlgefährdung
erkennbar - aber**
Unterstützungsbedarf / ggf.
Vermittlung von Hilfsangeboten
weitere Beobachtung

Gespräch mit Eltern und ggf. Kind,
wenn der wirksame Schutz des
Kindes gewährleistet ist.

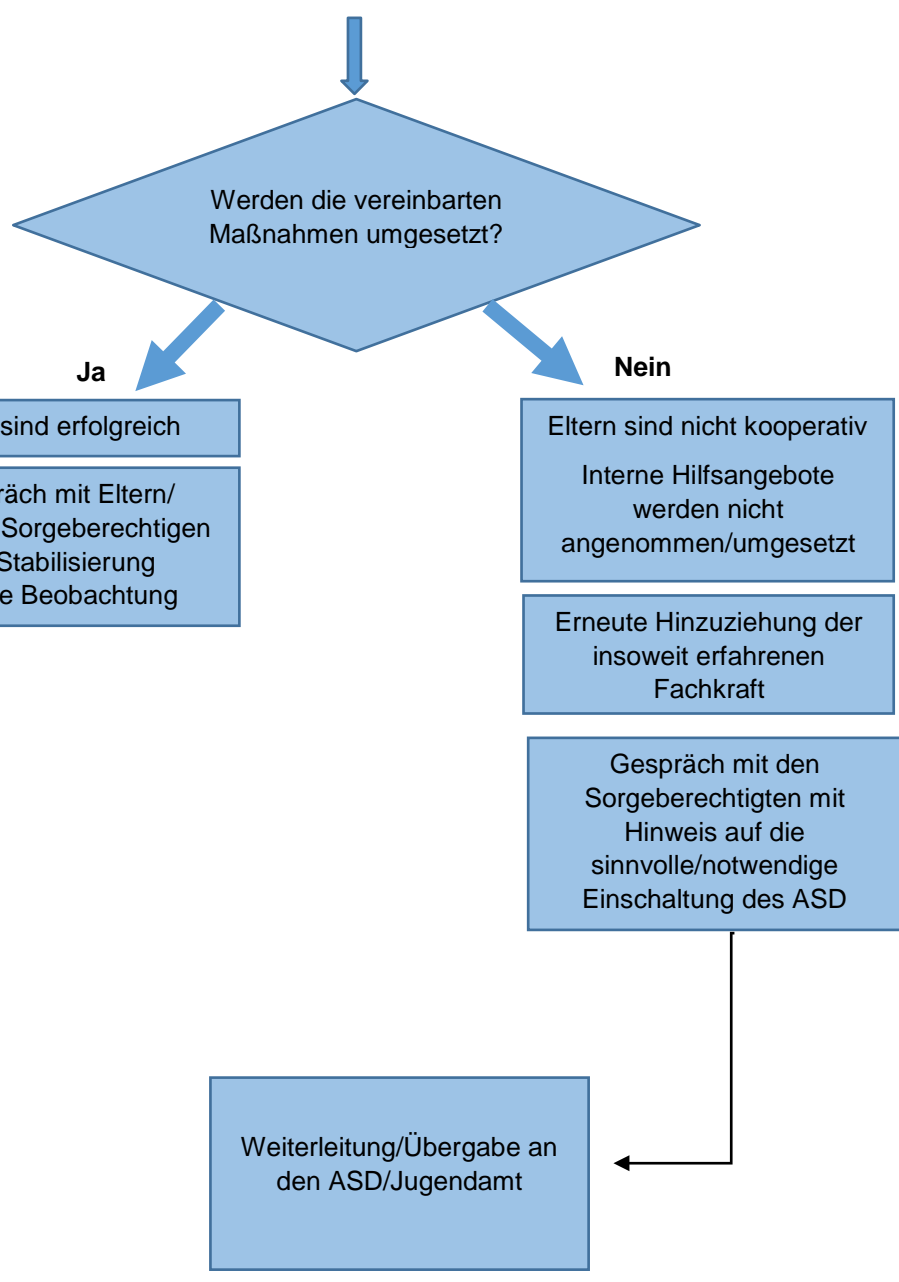
Schutz- Zielvereinbarung erstellen
ggf. unter Einbeziehung der
insoweit erfahrenen Fachkraft im
Kinderschutz

Gezielte Maßnahmen
einleiten

Akute Gefährdung

Fortsetzung nächste Seite

Akute Gefährdung



5.2 Verfahrensschema II bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung



Oberstes Gebot:

Den Schutz des Kindes sicherstellen und Ruhe bewahren

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

beobachtet durch

Kinder, Mitarbeiter*innen, Eltern/Personensorgeberechtigte,
Angehörige, Strafverfolgungsbehörde

Sofortige Information an die Leitung und Träger

Jegliche Kommunikation nach außen erfolgt immer in Abstimmung mit dem Träger

Keine Information an Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft
ohne vorherige Genehmigung des Trägers.

Plausibilitätsprüfung / Einschätzung der Gefährdungslage
durch Träger und Leitung

Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz (§8a und b SGB VIII)

Unbegründeter
Verdacht

Ende des
Verfahrens

Rehabilitation des
Mitarbeiters / der
Mitarbeiterin

Erhärteter oder
erwiesener
Verdacht

Meldung § 47
an den Landschaftsverband,
das Jugendamt
und den Spitzenverband

Freistellung und Abstimmung des
weiteren Vorgehens
mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter
bis zur endgültigen Klärung,

Begründeter
Verdacht

Meldung § 47
an den Landschaftsverband,
das Jugendamt
und den Spitzenverband

Einschalten der
Strafverfolgungsbehörden

Beratungsangebot für das Team (Supervision)

Information aller Eltern

Dokumentation aller Beobachtungen und Handlungsschritte

Beobachtungen, Gespräche, eingeleitete Maßnahmen und deren Verlauf grundsätzlich dokumentieren

Vorschnelle Aktionen schaden allen Beteiligten

Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Organisation unabhängigen Sachverständigen sowohl zu Beurteilung des Verdachtsmomentes wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen wird empfohlen.

6. Aufarbeitung und Rehabilitation

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbaren Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Solange der Verdacht nicht bestätigt ist, gilt jedoch immer die Unschuldsvermutung.

Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt und der Träger muss alles Mögliche tun, um die betroffene Person, die fälschlicherweise einem Verdacht ausgesetzt war, konsequent zu rehabilitieren. Denn gerade ein ausgesprochener, nicht bestätigter Verdacht ist mit einer hohen Emotionalität und psychischen Belastung für den Betroffenen und alle Beteiligten verbunden.

Ist es in einer Kita zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch gekommen, ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen im Team, in der Gruppe und auch mit den nicht betroffenen Eltern aufzuarbeiten.

Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger.

Denn gerade solche Krisen bieten die Chance auf Weiterentwicklung und Professionalisierung. Die Auseinandersetzung mit Fragen: „Wie konnte es zu dem Übergriff kommen?“ oder „An welchen Stellen hätten wir früher intervenieren und handeln müssen?“ können sich positiv darauf auswirken.

Für das Team und die Aufarbeitung des Verdachtsfalls kann dabei Hilfe von außen sehr nützlich und unterstützend sein.

Eine nachhaltige Aufarbeitung von aktuellen Fällen sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt in Institutionen ist ein langfristiger Prozess, der die Bereitschaft der Institution voraussetzt, sich mit den eigenen Gelegenheitsstrukturen auseinanderzusetzen (z. B. strukturelle Unklarheiten, fachliche Defizite).

Auftrag des prozessorientierten und nachhaltigen Aufarbeitungsprozesses ist,

- abzuklären, ob allen unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die notwendige Hilfe, Unterstützung und externe Beratung angeboten und vermittelt wurde,
- zu untersuchen, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte,
- die unter der Beteiligung von Kindern zu leistende Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts anzustoßen und zu begleiten,
- Sorge dafür zu tragen, dass das Vertrauen zwischen allen Betroffenen und Beteiligten wieder hergestellt werden kann und sie sich in der Einrichtung wieder wohl fühlen können,
- oder bei einem Wechsel der Einrichtung zu unterstützen.

Rehabilitationsverfahren für zu Unrecht beschuldigte Beschäftigte

Um den Schaden für zu Unrecht beschuldigte Beschäftigte möglichst gering zu halten, enthält die vorliegende Handlungshilfe ebenfalls Maßnahmen zur Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts. Ziel sollte sowohl die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation als auch die Wiederherstellung der beruflichen Reputation des Mitarbeitenden sein, der / die fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist.

Wichtig sind die Durchführung/ Information, die Nachsorge für die betroffenen Person und eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/-innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss ausreichend informiert werden.

Alle Informationen, vor allem nach außen, laufen dabei ausschließlich über die Leitung in enger Absprache mit der verantwortlichen Stelle des Trägers

- Die zuständige Leitung informiert sowohl den Mitarbeitenden, als auch das betroffene Team ausführlich über das Rehabilitationsverfahren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der eindeutigen Ausräumung des Verdachts. Der Datenschutz findet bei allen Verfahrensschritten Berücksichtigung.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts, ist eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen wichtig, um diese bei einer anschließenden Rehabilitation vollständig darüber zu informieren. Informationen an einen darüber hinaus gehenden Personenkreis werden mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in abgestimmt.

Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen. Dies bedarf einer qualifizierten (externen) Begleitung. Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft der Träger, ob er den/ die Mitarbeiter*in unterstützen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Auch ein gutes System präventiver Maßnahmen garantiert leider keinen Schutz auf Dauer, wenn es nicht regelmäßig in den Blick genommen und angepasst wird (vgl. Deutscher Kinderschutzbund, 2012 KA 1033).

Für das Team ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen wichtig. Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden sorgfältig dokumentiert. Der/die betroffene Mitarbeiter*in entscheidet nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

§ 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen.

DSGVO (Art. 17 Abs. 1 lit.a)) personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn sie für den Zweck der Erhebung nicht mehr notwendig ist.

Unsere Empfehlung:

Die Dokumentationsunterlagen zwischen Einrichtung, Träger und Jugendämtern sollten anonymisiert und für 5 Jahre aufbewahrt werden.

Einrichtungsspezifische Bestandteile des Schutzkonzepts

AWO Kindertageseinrichtung:

AWO Kita/ Familienzentrum Erlebnishaus

Bergmannstraße 172d

50354 Hürth

1. Risikoanalyse

(Die in der Anlage formulierten Fragestellungen und deren Beantwortung sollen die Teams bei der Erstellung der Risikoanalyse unterstützen.)

erledigt am/ siehe Protokoll vom: 6/3/23

2. Verfahrenswege

(ggf. trägerspezifische oder einrichtungsspezifische Anpassung der in Kapitel 5.1 und 5.2 abgebildeten Verfahrensschemata)

3. Ansprechpartner*innen

Vorgesetzte*r (FGL): Fr. Merten-Walter Fachberatung Krisenintervention: Fr. Grüner

4. Wichtige Informations- und Beratungsangebote:

Hilfetelefon sexueller Missbrauch des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
<https://beauftragter-missbrauch.de>

Das Schutzkonzept ist Bestandteil unserer einrichtungsspezifischen Konzeption. Aussagen zu folgenden Themen finden sich in der Einrichtungskonzeption.



Beschwerdeverfahren



Kinderrechte / Partizipation



Sexualpädagogisches Konzept

Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert, J.M. (2016) Umgang mit Sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.)

Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen (2019). Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

AWO Bundesverband e.V. (2019) Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten. Eine Handreichung.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe. (2012)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen (2015)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband. Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK)

Landschaftsverband Rheinland (LVR). Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. (2019)

Maywald, J., Sexualpädagogik in der Kita. (2018). 3. Überarbeitete Auflage. Herder Verlag GmbH.

Links

<http://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273>

Anlagen:

1. Selbstverpflichtung

Beispiel einer Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen

Unser Ziel ist es allen Mädchen und Jungen in unseren Kindertageseinrichtungen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und den gesetzlichen Kinderschutz verantwortungsvoll zu erfüllen.

Dies beinhaltet den Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art sowie vor sexuellen Übergriffen. Hierbei müssen wir spezifische Bedingungen, Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen sensibel beachten. Täterinnen und Täter sollen in unserer Arbeit keinen Platz haben.

Grundlagen unserer Arbeit sind das

- **Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**
- **das Leitbild und die Grundwerte der AWO**
- **die Konzeption der Einrichtung**
- **und das Schutzkonzept**

Daher gilt die folgende Selbstverpflichtung

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- Ich respektiere die Gefühle der Kinder und Jugendlichen.
- Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
- Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist.
- Ich respektiere die Kinder und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter*innen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits gibt.
- Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

Quelle: AWO Bundesverband: Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten

2. Leitfragen:

2.1 Geschlechterrollen im Team und Reflexion der pädagogischen Arbeit:

1. Wie respektieren wir, dass alle Zusammensetzungen von Familien respektiert werden?
2. Wie thematisieren wir Klischeevorstellungen von Normalität und Wertungen über ungewöhnliche Familienformen vonseiten der Kinder oder Eltern?
3. Wie beteiligten wir Kinder an der Planung und Gestaltung des Alltags und schaffen einen Rahmen, in dem Kinder ihre Wünsche und Ideen einbringen können? Findet Beispiele wie oder wo ihr die Kinder beteiligt.
4. Wie werden die Anliegen von Jungen und Mädchen im Alltag der Kita gleichermaßen berücksichtigt, ohne sie mit geschlechterstereotypen Zuschreibungen zu verbinden?
5. Wie und wo geben wir den Kindern Impulse, um Spiele in Hinblick auf Geschlechterrollen vielseitig zu gestalten?
6. Wo ermöglichen wir Kindern geschlechteruntypische Rollenausprobieren und mit ihnen zu experimentieren?
7. Wie zeigen sich unsere geschlechterbewusste Haltung und Arbeitsweise in der Konzeption, dem pädagogischen Angebot und der Außendarstellung?

2.2 Risikoanalyse

1. Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation?
2. Bestehen besondere Gefahrenmomente (z.B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen, etc.?)
3. Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
4. Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
5. Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
6. Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
7. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?
8. Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
9. Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?

3. Infoblatt für Eltern über sexuelle Bildung in unseren Einrichtungen

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigten,

mit diesem Infoblatt möchten wir Sie über das Thema „sexuelle Bildung“ in der Kita aufklären. Viele Erwachsene denken bei dieser Thematik fälschlicherweise an die erwachsene Sexualität. Daher ist vorab zu benennen, dass sich kindliche Sexualität von der erwachsenen Sexualität unterscheidet.

Sexualpädagogische Bildung ist ein integraler Bestandteil der gesamten Erziehungs- und Bildungsbemühungen. Es bezieht sich auf einen wichtigen Entwicklungsbereich der kindlichen Persönlichkeit, bei dem das kindliche Interesse und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Worin liegen die Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und erwachsenen Sexualität?

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf bestimmte Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen (schmecken, riechen, sehen)	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
selbstbezogen (egozentrisch)	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	bewusster Bezug zu Sexualität

(vgl. Maywald, 2018)

Ziele von Sexualerziehung in der Kita sind u.a.:

- Kinder entwickeln ein positives Selbstbild (Annahme des eigenen Körpers, der Bedürfnisse und Gefühle)
- Kinder lernen, dass sie nicht unterdrückt werden dürfen und über sich und den eigenen Körper selbst bestimmen können (Lernen NEIN! zu sagen)
- Kinder erlangen Grundkenntnisse über den eigenen Körper und über das andere Geschlecht (Geschlechtsteile benennen können)

Wir hoffen, dass Sie sich nun mit dem vorliegenden Infoblatt über die Thematik gut informiert fühlen. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. ⁵

Impressum

AWO Bezirksverband Mittelrhein e. V.
Rhonestraße 2 a
50765 Köln
Web: awo-mittelrhein.de

In Zusammenarbeit mit

...

...

...

...

...

...

...

Redaktion / Design:

Pauline Krogull | Referentin Kinder und Jugend
Fachbereich Spitzen- und Mitgliederverband
E-Mail: pauline.krogull@awo-mittelrhein.de

Verantwortlich:

Michael Mommer | Vorstand (Vorsitzender)

Design Umschlag:

Nina Valerie Krug | Öffentlichkeitsarbeit

Bildnachweis:

pixabay.com

Erschienen 2022

